



Lessing-Gymnasium Uelzen

Satzung des Elternrings des Lessing-Gymnasium in Uelzen

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternring des Lessing-Gymnasiums zu Uelzen e.V.“ und hat seinen Sitz in Uelzen, Ilmenauufer 49. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Freunden der Schule die vielfältigen Belange zum Wohle der Schülerinnen und Schüler (SuS) fördern. Er gewährt Zuschüsse zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstigem Inventar, sofern sie den Unterrichts- und Erziehungszielen dienen und fördert sportliche und kulturelle Veranstaltungen der Schule.

Als förderungswürdig gelten unter anderem:

- Beschaffung zusätzlich wünschenswerter Lehr- und Unterrichtsmittel
- Schulfahrten und Schulveranstaltungen, auch zum Ausgleich besonderer Härten
- Gemeinsame Veranstaltungen von Eltern, Lehrern und SuS
- Mittel für die Ausgestaltung der Schulräume, des Schulgebäudes und des Schulhofes
- Unterstützung besonderer Projekte der Schule
- Die Finanzierung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung (AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger, zukünftiger oder früherer Schüler, ehemalige SuS des Lessing Gymnasiums (Minderjährige benötigen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter), Angehörige des Lehrerkollegiums und Freunde der Schule
- b) Öffentlich rechtliche Körperschaften und juristische Personen
- c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder von b) und c).

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche, formlose Austrittserklärung zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Bei nicht rechtzeitiger Austrittserklärung gilt diese für den Schluss des nächstfolgenden Kalenderjahres (Geschäftsjahres). Der Beitrag ist bis dahin zu entrichten.
- b) Durch Tod des Mitgliedes, die gezahlten Leistungen sind durch Erben nicht einklagbar.
- c) Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beschluss des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- 1) Den Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorstandsvorsitzende/r,
- b) Dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) Dem Kassensführer
- d) Dem Schriftführer

Sowie als zusätzliche Beisitzer:

- e) Dem/der Vorsitzenden des Schulelternrates des Lessing Gymnasiums oder dessen/deren gewählten Vertreter/in
- f) Dem/der Leiter/in des Lessing Gymnasiums oder dessen/deren Vertreter/in

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des(der) Schulleiters(in) und des(der) Vorsitzenden(in) des Schulleiternrates, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er hat dabei Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.

Vorsitzenden, den stellv. Vorsitzenden und dem Kassensführer vertreten, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres, einberufen. Darüber hinaus wird die Mitgliederversammlung bei Bedarf vom Vorstand oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Briefpost oder digital unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ab Abgangstag der Einladung.
- 2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Satzungs-, sowie Beitragsordnungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassensprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das gesamte Vereinsvermögen dem Lessing Gymnasium Uelzen zu. Über die Verwendung der Mittel entscheidet unter Beachtung des §2 die Gesamtkonferenz.

Uelzen, 16.11.2023